

1. Geltung, Angebote

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen innerhalb und außerhalb Deutschland. Sie gelten auch für zukünftige Lieferungen und Leistungen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. Abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch den Verkäufer. Ergänzend gelten die jeweiligen Montagebedingungen des Verkäufers mit den dort genannten Verrechnungssätzen.
- 1.2 Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Die zum Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen, Projektvorschlägen, Dokumentationen und anderen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zugänglich gemacht werden.
- 1.3 Die Erfüllung des Vertrages durch den Verkäufer bezüglich Lieferungen, die von staatlichen Exportvorschriften erfasst werden, steht unter dem Vorbehalt, dass dem Verkäufer die erforderlichen Genehmigungen erteilt werden.

2. Liefer- und Leistungsumfang

- 2.1 Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen ist – mangels besonderer Vereinbarung - die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend. Im Falle eines Angebots des Verkäufers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme ist das Angebot maßgebend, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt.
- 2.2 Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
- 2.3 Falls der Käufer nach Auftragserteilung Änderungen wünscht, kann der Verkäufer bei entsprechendem Mehraufwand eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen.

3. Preise und Zahlung

- 3.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Bei Lieferungen innerhalb der Europäischen Union hat der Käufer zum Nachweis der Befreiung von der Umsatzsteuer seine vollständige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bis spätestens 4 Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin mitzuteilen. Bei allen übrigen Auslandsversendungen ist der Lieferant berechtigt, die gesetzliche Mehrwertsteuer nachzuberechnen, wenn der Käufer keinen Ausfuhrnachweis innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Versand dem Verkäufer zugeschickt hat.
- 3.2 Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Verkäufers zu leisten, und zwar
- 1/3 Anzahlung bei Auftragserteilung gegen Anzahlungsrechnung.
- 2/3 sobald dem Käufer mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind.
- 3.3 Ungeachtet des verwendeten Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der volle Rechnungsbetrag unwiderruflich dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben ist. Ist der Käufer mit seinen Zahlungen im Rückstand, so kann der Verkäufer vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 8 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank verlangen.
- 3.4 Das Recht, Zahlungen zurückzubehalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.5 Tritt in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung ein, durch die der Zahlungsanspruch des Verkäufers gefährdet ist, so ist dieser berechtigt, die Lieferung zurückzubehalten, bis die Zahlung bewirkt ist oder bis ausreichende Sicherheiten zur Verfügung gestellt sind.

4. Lieferzeit, Verzug

- 4.1 Eine Lieferfrist verlängert sich bzw. ein Liefertermin verschiebt sich entsprechend bei einem verspäteten Eingang der Anzahlung und/oder des vertragsgemäßen Akkreditivs sowie bei einer nachträglichen Änderung des Auftragsumfangs oder wenn der Käufer seine Vertragspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, insbesondere die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Daten, Genehmigungen und Freigaben nicht rechtzeitig beibringt.
- 4.2 Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Verkäufer sobald als möglich mit.
- 4.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 4.4 Die Lieferfrist verlängert sich bzw. der Liefertermin verschiebt sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt unvermeidbarer Hindernisse (Höhere Gewalt). Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten.
- 4.5 Kommt der Verkäufer in Verzug und erwächst dem Käufer hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Dieser beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 v.H., im Ganzen aber höchstens 5 v.H. vom Werte desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
- 4.6 Ist der Käufer wegen der Länge der Verzögerung berechtigt, den Höchstbetrag an pauschalitem Schadensersatz nach Ziff. 4.4 zu fordern, und ist der Liefergegenstand noch nicht geliefert, so kann er dem Verkäufer schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne. Liefert der Verkäufer nicht innerhalb dieser letzten Frist aus einem Grund, den er zu vertreten hat, so kann der Käufer durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer von dem Vertrag zurücktreten. Bei einem Teilverzug kann der Käufer hinsichtlich desjenigen Teiles des Liefergegenstandes zurücktreten, welcher aufgrund der Verzögerung durch den Verkäufer nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann.
- 4.7 Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziff. 11 dieser Bedingungen.

5. Lieferung, Gefahrübergang

- 5.1 Die vereinbarten Lieferklauseln sind nach den bei Vertragsschluss geltenden INCOTERMS auszulegen. Mangels besonderer Vereinbarung gilt der Liefergegenstand als „ab Werk“ (EXW) geliefert.
- 5.2 Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die dem Verkäufer nicht zuzurechnen sind, und bei einer Lieferung EXW geht die Gefahr vom Tag der Meldung der Versandbereitschaft über.
- 5.3 Teillieferungen und Teillieferungen sind zulässig.
- 5.4 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet der Rechte aus Ziffer 8 entgegenzunehmen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung beglichen sind. Soweit die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts im Bestimmungsland an besondere Voraussetzungen oder besondere Formvorschriften geknüpft ist, ist der Käufer verpflichtet, für deren Erfüllung Sorge zu tragen.
- 6.2 Der Käufer darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme und sonstige Verfügungen durch Dritte hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen.
- 6.3 Der Käufer darf den Liefergegenstand bis zur Zahlung des Verkaufspreises nur unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern. Der Käufer tritt dem Verkäufer bereits jetzt alle Forderungen zur Sicherheit ab, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen.
- 6.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer nach Mahnung zur Rücknahme berechtigt und der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet.
- 6.5 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Verkäufer, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

7. Abnahme

- 7.1 Falls Abnahmeprüfungen vereinbart sind, muss der Verkäufer den Käufer so rechtzeitig von der Abnahmeprüfung verständigen, dass dieser bei den Prüfungen vertreten werden kann. Wird der Käufer nicht vertreten, so erhält er vom Verkäufer ein Prüfungsprotokoll, dessen Richtigkeit er nicht mehr bestreiten kann. Jedwede Nutzung des Liefergegenstandes durch den Käufer gilt als Abnahme.
- 7.2 Die Abnahme kann nicht verweigert werden bei geringfügigen Mängeln, welche weder die Funktion noch die Sicherheit oder die Gebrauchstauglichkeit des Liefergegenstandes wesentlich beeinträchtigen. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, diese baldigst zu beseitigen.

8. Haftung für Mängel

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung, leistet der Verkäufer unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Ziff. 11 – Gewähr wie folgt:

- 8.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, jeden Mangel zu beheben. Der Verkäufer hat nach seinem Ermessen alle Teile auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 12 Monaten seit Lieferung bzw. Abnahme nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mit einer Beschreibung des Mangels zu melden; andernfalls verliert der Käufer sein Recht auf die Behebung des Mangels. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers. Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Abnahme ohne Verschulden des Verkäufers, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang.
- 8.2 Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel/Austauschwerkstoffe, mangelhafte vom Käufer beigestellte Materialien, eine vom Käufer vorgeschriebene Konstruktion, schädliche Umgebungsbedingungen, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Verkäufers zurückzuführen sind.

- 8.3 Zur Vornahme aller dem Verkäufer notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Käufer nach Verständigung mit dem Verkäufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben sowie die erforderlichen Hilfsmittel und Hilfskräfte zu stellen; sonst ist der Verkäufer von der Mängelhaftung befreit. Nur in Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Verkäufer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Verkäufer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Verkäufer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 8.4 Wenn sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, trägt der Verkäufer von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versands. Der Verkäufer ist zum Aus- und Einbau des Teils verpflichtet, soweit dies besondere Kenntnisse erfordert. Andernfalls endet die Verpflichtung des Verkäufers bezüglich des Mangels mit der Lieferung des ordnungsgemäß reparierten oder ausgetauschten Teils an den Käufer.
- 8.5 Bessert der Käufer oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Verkäufers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für Änderungen des Liefergegenstandes, die ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers vorgenommen wurden.
- 8.6 Schlägt die Nachbesserung fehl und hat der Verkäufer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lassen, so kann der Käufer eine dem geminderten Wert des Liefergegenstandes entsprechende Minderung des Kaufpreises verlangen, oder
- a) sofern der Käufer so grundlegend ist, dass der Käufer sein Interesse an dem Vertrag ganz oder teilweise verliert, so kann der Käufer nach schriftlicher Mitteilung mit Ablehnungsdrohung an den Verkäufer hinsichtlich desjenigen Teils des Liefergegenstandes vom Vertrag zurücktreten, welcher nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann.
- 8.7 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, wird der Verkäufer auf seine Kosten dem Käufer grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich von solchen Ansprüchen Dritter schriftlich zu unterrichten und ihn bei der Abwehr zu unterstützen. Ist der Gegenstand nach Entwürfen oder Anweisungen des Käufers gefertigt worden oder hat der Käufer den Liefergegenstand eigenmächtig geändert, so entfällt eine Haftung des Verkäufers.
- 8.8 Weitergehende Ansprüche aus Gewährleistung bestimmen sich nach Abschnitt 11.
- 9. Haftung für Nebenpflichten**
Wenn durch Verschulden des Verkäufers der gelieferte Gegenstand vom Käufer infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Käufers die Regelungen der Abschnitte 8 und 11 entsprechend.
- 10. Software-Produkte**
Soweit der Lieferumfang Software-Produkte umfasst, gilt folgendes ergänzend:
- 10.1 Der Verkäufer räumt dem Käufer ein nichtausschließliches Recht zur Nutzung der Software-Produkte ausschließlich an dem Liefergegenstand in der Auftragsbestätigung genau bezeichneten Gegenstand ein.
- 10.2 Eine Fehlerbeseitigung von Software-Mängeln außerhalb des Werkes des Verkäufers kann vom Käufer nur verlangt werden, wenn sie am Verwendungsort technisch notwendig und wirtschaftlich vertretbar ist. Dieser hat behauptete Fehler anhand einer unveränderten Software-Fassung nachzuweisen. Die Haftung des Verkäufers für Datenverlust beschränkt sich auf den Rekonstruktionsaufwand bei ordnungsgemäßer Sicherung, die vom Käufer durchzuführen ist. Im Übrigen gelten für die Gewährleistung die Abschnitte 8 und 11 entsprechend.
Der Verkäufer kann eine Vergütung verlangen, wenn er aufgrund einer Fehlermeldung tätig geworden ist, ohne dass der Käufer das Vorliegen eines Fehlers nachweisen kann; wenn die Fehlerbeseitigung durch Änderungen der Software durch den Käufer erschwert worden ist; wenn Fehler zu beheben sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat.
- 10.3 Das Urheberrecht an den gelieferten Software-Produkten und Unterlagen einschließlich der Änderungen verbleibt beim Verkäufer bzw. dessen Unterverlieferanten. Dem Käufer sind eine nicht vertragsgemäße Nutzung, Vervielfältigung und Weitergabe untersagt. Wenn der Käufer die gelieferten Software-Produkte ändert, benötigt er hierzu die schriftliche Zustimmung des Verkäufers. Sofern die Gewährleistung noch läuft, erlischt diese andernfalls insoweit ab dem Änderungszeitpunkt.
- 11. Allgemeine Haftungsbeschränkungen**
- 11.1 Dem Käufer stehen gegen den Verkäufer nur die in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen ausdrücklich eingeräumten Ansprüche zu. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie Produktionsausfall, Produktionsminderung und entgangener Gewinn.
- 11.2 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit. Er gilt auch nicht bei Mängeln, die der Verkäufer arglistig verschwiegen hat oder deren Abwesenheit er garantiert hat sowie bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem anwendbaren Produkthaftungsgesetz bei Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- 11.3 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, im letzteren Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 12. Sonstiges**
- 12.1 Soweit nicht nachweislich wichtige Interessen des Käufers entgegenstehen, darf der Verkäufer nach vorheriger Anmeldung die von ihm gelieferten Anlagen im Betrieb besichtigen und sie seinen Interessenten zeigen.
- 12.2 Beide Parteien verpflichten sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei, die ihnen aufgrund der Zusammenarbeit bekannt werden, geheim zu halten; dies gilt auch noch nach Ende der Zusammenarbeit.
- 12.3 Alle Ansprüche des Käufers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Ziff. 11.2 und 11.3 gelten die gesetzlichen Fristen.
- 12.4 Alle Steuern, Gebühren und Abgaben in Zusammenhang mit der Lieferung außerhalb Deutschlands gehen zu Lasten des Käufers. Sollte der Verkäufer durch Behörden im Land des Käufers in Erfüllung dieser Lieferung mit Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben belastet werden, so wird ihm der Käufer diese Kosten erstatten.
- 13. Streitigkeiten, Anwendbares Recht**
- 13.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz des Verkäufers. Den Parteien bleibt jedoch vorbehalten, die sich ergebenden Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht gemäß der Internationalen Schiedsgerichtsordnung der Zürcher Handelskammer unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig entscheiden zu lassen.
- 13.2 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht; die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist jedoch ausgeschlossen.